

Die Anfechtung nach § 133 der Insolvenzordnung

Der Autor dieses Beitrages (Jahrgang 1950, Insolvenzler) möchte mit den nachfolgenden Ausführungen zur Anwendung des § 133 der Insolvenzordnung einige allgemeine Anmerkungen und vielleicht auch Anregungen geben. Im konkreten Fall wenden Sie sich bitte an einen redlichen Rechtsanwalt.

Es ist nach § 1 der Insolvenzordnung das Ziel, „die Gläubiger gemeinschaftlich zu befriedigen“. Also einzelne Gläubiger weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen. Daraus ergibt sich letztlich auch, dass die Insolvenzgläubiger bei der Verteilung in (relativ) gleicher Höhe aus der Masse befriedigt werden, also eine Gleichbehandlung erfahren, soweit Masse zur Verteilung kommt.

Und – aufgepasst – die Insolvenzgläubiger erfahren eine Gleichbehandlung nur in Bezug auf ihre zur Insolvenz angemeldeten Forderungen. Ob sie dabei auch hinsichtlich des Umfangs ihres Geschäftsrisikos gleich behandelt werden, bleibt unerheblich. Zum Verständnis dieses Denkansatzes ein Beispiel:

Lieferant A (Hauptgläubiger) machte mit dem insolventen Unternehmen einen Jahresumsatz von 100.000 Euro. Er hat eine Insolvenzforderung in Höhe von 10.000 Euro angemeldet, also rund 10 % des Jahresumsatzes. Ein weiterer Lieferant B, der gerade erstmalig einen Umsatz in Höhe von 10.000 Euro getätigt hat, meldet diesen als Insolvenzforderung an. Beide erhalten aus einer gegebenenfalls möglichen Quote 20 % ihrer Insolvenzforderungen, also jeweils 2.000 Euro. In Bezug auf das Geschäftsrisiko verliert der Lieferant A jetzt 8.000 Euro, also 8 % seines Umsatzes, Lieferant B verliert ebenfalls 8.000 Euro, damit aber 80 % seines Umsatzes. Die Insolvenzordnung bevorzugt also – zumindest vom allgemeinen Umsatzrisiko her gesehen – die Gläubiger mit den insoweit relativ (beispielsweise zum Umsatz) geringeren Insolvenzforderungen. Dies mag juristisch als gerecht angesehen werden, für den betroffenen Lieferanten B gilt das wohl kaum – er wird dies aber auch

mit Nichtwissen um diese Umstände und aufgrund rechtlicher Gegebenheiten so hinnehmen müssen.

Dieser so von der Insolvenzordnung verstandene „Gleichbehandlungsgrundsatz“ sollte doch wohl nicht nur für die Zuwendungen (Quoten) an die Insolvenzgläubiger gelten, sondern auch für deren Inanspruchnahme.

Der dem § 1 nachrangige § 133 der Insolvenzordnung besagt, dass eine Rechtshandlung eines Schuldners anfechtbar ist, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) vorgenommen innerhalb der zehn Jahre vor dem Insolvenzantrag;
- b) diese Rechtshandlung vorsätzlich mit dem Ziel der Gläubigerbenachteiligung geschehen ist;
- c) der Gläubiger den Vorsatz des Schuldners kannte.

Zu klären ist hier zunächst der Vorsatz, ob die Rechtshandlung des Schuldners tatsächlich mit der Absicht und dem Ziel vorgenommen wurde, seine übrigen Gläubiger zu benachteiligen. Wobei wohl selbst „bedingter Vorsatz“ (billigende Inkaufnahme einer Benachteiligung von Gläubigern) ausreichend sein sollte, dies soll hier einmal ergänzend angenommen werden. Führt also im Umkehrschluss eine Rechtshandlung des Schuldners nicht zu einer Benachteiligung der anderen Gläubiger, wären alle übrigen Fragen nach den weiteren Voraussetzungen (Wissen um die drohende Zahlungsunfähigkeit) unerheblich.

Hat also der Schuldner vor seinem Insolvenzantrag seine Gläubiger in relativ gleichem Umfang und innerhalb gleicher Zahlungsfristen bedient, so liegt eine Benachteiligung der übrigen Gläubiger nicht vor. Haben alle Gläubiger beispielsweise noch einen Zweimonatsumsatz offen, so kann eine gleiche Zahlungsweise und auch eine Gleichbehandlung angenommen werden. Eine Benachteiligung von Gläubigern und ein Anfechtungsgrund sind insoweit nicht gegeben.

Haben einzelne Gläubiger im Wissen um eine drohende Zahlungsunfähigkeit Zahlungen

erhalten, andere aufgrund von Mahnungen, und haben weitere Kunden die Zahlungen ohne jede Mahnung einfach abgewartet, so kann auch dieses unterschiedliche Verhalten der Gläubiger eine Anfechtung nicht begründen, solange aufgrund der tatsächlich erfolgten Zahlungen eine Benachteiligung einzelner Gläubiger nicht festzustellen ist. Haben also einzelne Gläubiger im Wissen um eine drohende Zahlungsunfähigkeit (relativ) nicht mehr Zahlungen erhalten als die übrigen Gläubiger, so begründet auch dieser Umstand meiner Überzeugung nach keine Anfechtung von bereits erhaltenen Zahlungen. Wobei die gutmütigen Hauptgläubiger, gerade im Wissen um die Situation, mit ihren Stundungen kurzfristige Zahlungen an die übrigen Gläubiger oft erst ermöglichen und diese übrigen Gläubiger dadurch eher Vorteile erlangen, wohl aber keine Nachteile.

Fordert der Insolvenzverwalter beispielsweise vom Hauptgläubiger rund eine Million Euro, so wäre eine Benachteiligung der übrigen Gläubiger nur dann gegeben, wenn diese tatsächlich auch benachteiligt worden wären. Also beispielsweise die Forderung des Hauptgläubigers sich noch lediglich auf einen Monatsumsatz beläuft, die Forderungen der übrigen Gläubiger aber noch aus mehreren Monaten resultieren und zudem größer als ein Monatsumsatz sind.

Es kann nicht sein (lassen Sie mich zum Verständnis dieses so formulieren), dass ein Großlieferant mit einer Forderung in Höhe eines relativ gleich hohen Zweimonatsumsatzes im Wissen um die Zahlungsprobleme seines Kunden aus bereits erhaltenen Zahlungen in Anspruch genommen wird, wenn sich die Außenstände aller übrigen Gläubiger, ohne dass diese die Zahlungsprobleme kennen, jeweils auch nur auf zwei Monatsumsätze belaufen. Oder anders gesagt und theoretisch einmal angenommen: Der Insolvenzverwalter wird so nicht die in gleicher Weise erfolgten Zahlungen an den „informierten“ Großlieferanten anfechten können, um damit die Forderungen der kleineren (übrigen) Gläubiger – mit diesbezüglichem Nichtwissen – möglicherweise vollständig bezahlen zu können. Dies wäre eine Ungleichbehandlung, weil der Hauptlieferant dann auch relativ mehr Geld verliert als die übrigen Lieferanten.

Ein solches Rechtsverständnis ist natürlich nicht im Sinne der Insolvenzverwalter, aber im Sinne der Gleichbehandlung und damit im Sinne der Gerechtigkeit, möglicherweise auch wohl eher im Sinne des Grundgesetzes. Der vom

Rechtsstaat bestellte Insolvenzverwalter bekleidet insoweit eine auch öffentlich-rechtliche Tätigkeit und ist von daher dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes verpflichtet.

In keiner Weise thematisiert wird die Frage, ob denn wohl die übrigen Gläubiger mit der Vorgehensweise des Insolvenzverwalters einverstanden sind, gegen einzelne Gläubiger eine Anfechtung zu betreiben, die im Wissen um eine drohende Zahlungsunfähigkeit zwar Geld erhalten haben, aber eben nicht mehr als die übrigen Gläubiger, also damit nicht gegenüber den übrigen Gläubigern bevorteilt wurden. Denn ein Insolvenzverwalter ist eigentlich nur als Verwalter fremden Vermögens tätig. Zu den sich daraus ergebenden Optionen sollten eigentlich die Berechtigten gehört werden, so auch zu den gerichtlich möglichen Vorgehensweisen die Zustimmung der übrigen Gläubiger eingeholt werden sollte. Ein eigenmächtiges Vorgehen, ein solches Prozessrisiko einzugehen, möglicherweise wider die Interessen der übrigen Gläubiger, nur zur Generierung seines Honorars, sollte sich eigentlich verbieten – es wäre wohl auch gegen seine Berufsethik. Das Insolvenzrecht kann nicht ein Selbstbedienungsladen der Insolvenzverwalter (oder auch der Banken) sein.

Eine Anfechtung kann nicht nur mit einem dem betreffenden Gläubiger zurechenbaren Wissen um einen möglicherweise sich entwickelnden oder drohenden Insolvenzgrund erfolgen; zunächst einmal ist eine Benachteiligung der übrigen Gläubiger im Sinne einer gegebenen oder drohenden Ungleichbehandlung festzustellen und Grundvoraussetzung für ein Anfechtungsbegehren.

Prüfen Sie also das Anfechtungsbegehren eines Insolvenzverwalters, ob er nachweislich begründet eine Benachteiligung der übrigen Gläubiger vortragen kann. Und ob seine diesbezüglichen Ermittlungen und Berechnungen eine solche tatsächlich zu erwartende Benachteiligung auch ergeben und gerichtlich Erfolg haben könnten. Eine pauschale Anmerkung des Insolvenzverwalters, er habe den Eindruck gewinnen können, dass die übrigen Gläubiger benachteiligt worden sind, sollte nicht ausreichen.

* * *